



An das Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das BMVRDJ
team.z@bmvrdj.gv.at
team.s@bmvrdj.gv.at

Wien, am 26.06.19

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch, das Jugendgerichtsgesetz 1988, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972, die Exekutionsordnung und das Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, geändert werden (Drittes Gewaltschutzgesetz – 3. GeSchG),

GZ.: BMVRDJ-S318.040/0007-IV/2019

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (unter Einbeziehung der Fachgruppen Außerstreit- und Familienrecht, Strafrecht und Jugendstrafrecht) und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD erstatten zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Artikel 2: Änderung des Strafgesetzbuches:

Die Standesvertretungen sprechen sich entschieden gegen die vorgeschlagene Einführung eines § 19 Abs 4 JGG sowie eines § 43 Abs 3 StGB aus.

§ 19 Abs 4 JGG

Aus der vorgeschlagenen Änderung würde bei einer Vielzahl von Straftatbeständen eine Gleichsetzung der Strafrahmen für Erwachsene und junge Erwachsene resultieren, einschließlich der Möglichkeit einer Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe über junge Erwachsene.

Für eine solche Änderung besteht keine sachliche Rechtfertigung. Folgerichtig lässt sich den Erläuterungen auch kein nachvollziehbares Argument dafür entnehmen. Die Regelung widerspricht vielmehr entwicklungspsychologischen und kriminologischen Erkenntnissen über die besondere Situation der Altersgruppe der jungen Erwachsenen (Adoleszenzkrise).

Bereits der Koalition der Regierung Schüssel I war diese besondere Situation der jungen Erwachsenen im Strafrecht bewusst, wie sich dem Initiativantrag (311/A XXI. GP S. 11f) entnehmen lässt, als dessen Folge es mit den Stimmen von ÖVP und FPÖ zur Reform des Jugendstrafrechts durch das BGBl. I Nr. 19/2001 kam:

„Schließlich ist allgemein anerkannt, dass die - gerade zwischen dem 18. und dem 20. Lebensjahr seit jeher deutlich ansteigende und danach wieder sinkende - "Jugend" - Kriminalität überwiegend kein Anzeichen für den Beginn „krimineller Karrieren“ darstellt, sondern vielmehr Ausdruck vorübergehender Probleme bei der Anpassung an die Erwachsenenwelt ist (sog. Adoleszenzkrise), die in aller Regel bald überwunden werden können. Auf solche Erscheinungen passagerer Verstöße gegen die Rechtsordnung sollte daher nach kriminologischen Erkenntnissen nicht mit eingreifenden Strafsanktionen, sondern mit Zurückhaltung reagiert werden, um nicht durch strafrechtliche Stigmatisierung das Fortkommen junger Erwachsener unangemessen zu beeinträchtigen und damit – in Anbetracht der präventiven Zwecke des Strafrechts - kontraproduktiv zu wirken.“

Darüber hinaus ist die Formulierung des vorgeschlagenen § 19 Abs 4 JGG insofern überflüssig, als eine Beschränkung der Gleichsetzung auf Taten, die „mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bedroht“ sind, ins Leere geht. Bei dadurch ausgenommenen Taten mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von weniger als fünf Jahren gelangt nämlich schon nach derzeitiger Rechtslage bei jungen Erwachsenen und bei Erwachsenen derselbe Strafrahmen zur Anwendung (vgl. §§ 19 Abs 1 iVm 5 JGG). Die vorgeschlagene Änderung würde darüber

hinaus die begrüßenswerte und auch in den Erläuterungen erwähnte, erst durch das JGG-ÄndG 2015 (BGBl I Nr. 154/2015) erfolgte Modernisierung des Jugendstrafrechts bzw. des Heranwachsendenstrafrechts konterkarieren.

Anzumerken ist auch, dass sich im Abschlussbericht der Kommission Strafrecht der „Task Force Strafrecht“ lediglich im Kapitel „Vorschläge, die im Zuge weiterer Reformvorhaben weiter verfolgt werden sollen“ der Vorschlag der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter findet, die mögliche Maximalfreiheitsstrafe bei jungen Erwachsenen (wieder) auf 20 Jahre zu erhöhen. Dieser Vorschlag wurde allerdings in der Expertenkommission zu keinem Zeitpunkt inhaltlich erörtert. Die Fachgruppe Jugendstrafrecht hält ausschließlich diesen Vorschlag – und zwar durch Änderung eines Wortes des § 19 Abs 1 JGG: statt „fünfzehn“ „zwanzig“ – für die einzige akzeptable Verschärfung im Bereich des Jugendstrafrechts.

Letztlich darf zur historischen Einordnung darauf hingewiesen werden, dass bereits § 52 des österreichischen Strafgesetzes aus dem Jahr 1852 lebenslange Freiheitsstrafen für Taten von unter 20jährigen ausschloss! Eine Rückkehr in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts kann sowohl aus kriminologischer als aus gesellschaftspolitischer Sicht von niemandem gewünscht sein.

§ 39a StGB:

Der gegenständliche Gesetzesentwurf verfolgt erkennbar das Ziel, die Strafzumessungskompetenz der Gerichte einzuschränken. Vor allem die Bestimmung des § 39a StGB erschwert durch Verwendung von teils unbestimmten Rechtsbegriffen die Strafzumessung in Einzelfällen, erhöht die Gefahr der Doppelverwertung von Strafzumessungstatsachen und dadurch bewirkter Nichtigkeiten.

§ 43 Abs 3 StGB

Durch die vorgeschlagene Bestimmung des § 43 Abs 3 StGB soll die Möglichkeit der gänzlich bedingten Strafnachsicht bei einer wegen Vergewaltigung (§ 201 StGB) verhängten Strafe ausgeschlossen sein.

Wie auch der vorgeschlagene § 19 Abs 4 JGG war diese Regelung, die einen Systembruch im österreichischen Strafrecht bedeutet, nie Gegenstand der Diskussion in der Kommission Strafrecht der ‚Task Force Strafrecht‘. Dies ist insbesondere deshalb bezeichnend, als bereits am 2.9.2018 der damalige Innenminister sowie die für die ‚Task Force Strafrecht‘ zuständige Staatssekretärin ankündigten, dass es keine bedingten Haftstrafen mehr bei Verurteilungen wegen Vergewaltigung geben soll (vgl. Wiener Zeitung Nr. 171 vom 4.9.2018, Seite 12, „Nur noch unbedingt“). Trotzdem wurde dieser Vorschlag in die Kommission Strafrecht, deren erste Sitzung am 19.9.2018 stattfand, nicht eingebracht, sodass die eben eingesetzten Strafrechtsexperten mit der nunmehr vorgeschlagenen Regelung nie befasst wurden.

Inwiefern alleine eine Verurteilung wegen § 201 StGB den einzigartigen Unrechtsgehalt zu erfüllen vermag, der eine bedingte Nachsicht grundsätzlich ausschließt, ist nicht nachvollziehbar. Dass beispielsweise ein mehrfach vorbestrafter und nicht geständiger Gewalttäter, der an seiner Lebensgefährtin schwere Gewalt durch heftige Schläge ausübt, sodass sie in Folge der Verletzungen erblindet (§ 85 StGB, gleicher Strafrahmen wie § 201 StGB bisher) besser gestellt sein soll, als ein nicht vorbestrafter und reumüttig geständiger Täter, der gegen den Willen seiner Lebensgefährtin versucht, Geschlechtsverkehr mit ihr zu vollziehen, aber an deren Widerstand scheitert, ist nicht begründbar.

Welches Ziel diese Regelung verfolgt, außer einen Punkt des „Maßnahmenkatalogs“ umzusetzen, ist den Erläuterungen nicht zu entnehmen. Sollte diese Regelung dennoch umgesetzt werden, wird dringend auch die Ergänzung des § 5 Z 9 JGG um einen zweiten Satz gefordert („§ 43 Abs 3 StGB gilt nicht für Jugendstrftaten.“). Zumaldest im Jugendstrafrecht sind die breiten Reaktionsmöglichkeiten zu wahren, um auf ohnehin äußerst selten auftretende Grenzfälle sinnvoll reagieren zu können.

§ 107b StGB:

§ 107b StGB regelt das Vergehen bzw. das Verbrechen der fortgesetzten Gewaltausübung und soll durch das 3. GeSchG eine umfassende Umstrukturierung (Einführung eines Abs 3a leg. cit. aus den bisherigen Abs 3 und 4 leg. cit.) samt Anhebung einer Strafdrohung erfahren. Nach derzeit geltendem Recht ist derjenige mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf

Jahren zu bestrafen, der die fortgesetzte Gewaltausübung gegen eine unmündige oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlose Person begeht. Sofern die Begehung der fortgesetzten Gewaltausübung gegenüber Personen des angeführten Personenkreises in einer qualvollen Weise erfolgt, ist derjenige mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Durch das 3. GeSchG soll derjenige, der die fortgesetzte Gewaltausübung gegen eine unmündige oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlose Person begeht, mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen sein. Die nun vorgeschlagene deutliche Anhebung der Strafdrohung (Unter- und Obergrenze werden jeweils verdoppelt) erfolgt gegen den ausdrücklichen – einhelligen – Vorschlag der Experten der Task Force Strafrecht. Die nicht nachvollziehbare Anhebung des Strafrahmens ist daher abzulehnen.

§ 220b Abs 3 StGB:

Die Verschärfung des Tätigkeitsverbots nach § 220b StGB durch Ausdehnung des Tätigkeitsverbots auf Gewaltdelikte und Entfall der Möglichkeit eines zeitlich befristeten Tätigkeitsverbots sowie der Notwendigkeit der Überprüfung der Voraussetzungen hiefür alle fünf Jahre, wird zu einem erheblichen Mehraufwand führen; angemessene Ressourcen sind zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen lässt sich auch aus den Erläuterungen nicht ableiten, wie diese Prüfung erfolgen soll.

Artikel 7 Änderung der Exekutionsordnung:

§ 382d Abs 4 EO:

Die künftige Anwendbarkeit der Bestimmungen des Dritten Abschnitts des Ersten Teils zum Vollzug einer Gewaltschutz-EV wird begrüßt.

§ 382d Abs 5 EO:

In der bisherigen Praxis im Umgang mit zu retournierenden Wohnungsschlüssel, die zuvor im Rahmen des polizeilichen Betretungsverbots abgenommen und dem Gericht übermittelt

wurden, hat sich gezeigt, dass eine möglichst formlose Handhabung den Parteien am ehesten entgegenkommt. In vielen Fällen haben sich im Zeitpunkt einer allfälligen Rückgabe der Schlüssel die Umstände insoweit verändert, als viele Ehen geschieden (zumeist im Einvernehmen) und sonstige Beziehungen durch faktischen Auszug der gefährdenden Personen aufgelöst sind. In all jenen Fällen ist die Frage, wer den bis dahin gerichtlich hinterlegten Schlüssel erhalten soll, soweit auf diesen Umstand nicht ohnedies in einem Scheidungsfolgenvergleich oder einer sonstigen Trennungsvereinbarung Rücksicht genommen wurde, leicht zu lösen. Bisher gab es von Seiten der gefährdenden Personen äußerst selten andere Rückmeldungen, als dass der Schlüssel der in der Wohnung verbleibenden Person ausgefolgt werden soll. In anderen Fällen wurde die Wohnung von den Verfahrensparteien überhaupt schon aufgegeben, was zumeist dazu führt, dass keine Person auf allfällige Anfragen oder Verständigungen des Gerichts reagiert. Auch im Falle einer Versöhnung der Parteien ist eine Ausfolgung unproblematisch. Es bleiben sohin lediglich die Fälle über, in denen nach wie vor keine Klärung der Umstände eingetreten ist, wobei auch hier die gefährdenden Personen nicht immer die Herausgabe der Schlüssel an sie fordern. Der Versuch, die Rückgabe der Schlüssel effizienter zu gestalten, wird daher ausdrücklich begrüßt.

Es ergibt sich allerdings eine Diskrepanz zwischen dem vorgeschlagenen Wortlaut und den Erläuterungen: Während im Wortlaut eine zwingende Einvernahme der Parteien normiert werden soll, sprechen die Erläuterungen von einer „Gelegenheit zur Äußerung“. In diesem Sinne wird daher vorgeschlagen, nach Ablauf der Gewaltschutz-EV die Parteien davon zu verständigen, dass die Wohnungsschlüssel bei Gericht verwahrt sind und ohne weiteren Antrag gerichtlich vernichtet werden würden. Weiters ist auf die sonstigen Rechtsfolgen hinzuweisen. Bei einem Antrag auf Ausfolgung nur einer Partei soll sinnvollerweise im kurzen Wege und formlos an diese ausgefolgt werden (etwa durch Bereithaltung der Schlüssel in der Verwahrstelle oder durch Übermittlung im Postweg). Bei widerstreitenden Anträgen erscheint der – im jetzigen Vorschlag vorgesehene – Verweis auf den streitigen Rechtsweg angemessen.

§ 382e Abs 1 Z 3 EO:

Begrüßt wird die Schaffung von Sicherheitszonen zusätzlich zum Wohn- und Arbeitsbereich der gefährdeten Personen. Was den Schutzradius betrifft, der um die gefährdete Person alleine

durch deren faktischen Aufenthalt bestimmt wird, so erscheint dies in der Praxis im täglichen Leben nicht zweifelsfrei bestimmbar, weil er sich mit jeder Änderung der Position der gefährdeten Person ändert. Aus diesem Grund wäre auch die Beweisführung im Vollzugsverfahren äußerst schwierig zu bewerkstelligen. Zum anderen wäre vor allem im urbanen Gebiet eine zu weite Einschränkung der gefährdenden Person gegeben, weil diese bei allfälligen Wegen ständig auf der Hut sein müsste, dass sich die gefährdete Person nicht zufällig innerhalb des Schutzbereiches befindet. Ein allfälliges Übersehen würde unter Umständen zu einem Vollzugsverfahren führen und die gefährdende Person in die schier unmögliche Lage bringen, dass sie beweisen muss, dass der faktisch gegebene Verstoß gegen die Gewaltschutz-EV nicht deren Schuld war. Es wird daher die Praxis zeigen, in wie weit dieses Annäherungsverbot tatsächlich angeordnet wird.

§ 382g Abs 1 Z 8 EO:

Hier wird auf obige Ausführungen verwiesen.

§ 399c Abs 2 EO:

Im Zusammenhang mit einer Anpassung einer Gewaltschutz-EV hinsichtlich der faktischen Elemente wird vorgeschlagen, dass eine solche verfahrenstechnisch an die Erlassung einer Gewaltschutz-EV angeglichen wird. Die Möglichkeit der Anpassung im Wege einer zweiseitigen Entscheidung sollte nach wie vor gegeben sein, zumal es Fallkonstellationen gibt, die eine derartige Vorgehensweise indizieren.

Mag. Sabine Matejka

Präsidentin

Mag. Christian Haider

Vorsitzender